

Anfrage gestellt: 1. Ob auch diejenigen der erwähnten Censur verfallen, welche Zeitungen, ephemerides propugnantes haeresin lesen und 2. ob dieser Censur verfallen legentes sive libros proprie dictos cuiusvis auctoris sive ephemerides continentes haeresin? Auf den zweiten Punkt bezüglich des Lesens von Büchern und Zeitungen, welche Häresie schlechthin enthalten, antwortete die Index-Congregation 27. April 1880 gleich: „Negative“. Die erste wichtige Anfrage bezüglich des Lesens von Zeitungen, welche die Häresie geradezu verfechten, wurde von der Congregation des Index der heiligen Inquisitionen-Congregation vorgelegt und diese entschied 21. April 1880 gleichfalls: „Negative.“ Es ist somit bei der fraglichen Censur an dem strikten Begriffe „Buch“ festzuhalten.

Ansfelben.

Franz X. Brandl, reg. Chorherr.

XIV. (Provision schwerkranker Kinder.) Da man noch immer leider allzuhäufig die Wahrnehmung machen muß, daß schwerkranke Kinder, die von der Schule aus noch nicht zu den hl. Sacramenten zugelassen worden sind, ohne Sacramente sterben, wird es nicht überflüssig sein, an die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu erinnern. Schwerkranken Kindern muß die sacramentale Losprechung, die letzte Delung und der Sterbeablaß gegeben werden, sobald man vernünftiger Weise glauben kann, daß sie einer Sünde fähig seien. Und dies ist regelmäßig bei Kindern mit sieben Jahren der Fall, bei frühreifen noch eher. Wenn schon ein Zweifel über die Fähigkeit des Kindes vorhanden ist, so reiche man die Sacramente bedingungsweise. Was die hl. Wegzehrung anbelangt, so darf nach der einstimmigen Lehre der Theologen in articulo mortis der Seelsorger sich mit einer viel geringeren Einsicht begnügen; es wird für ihn die Spendung der Wegzehrung zur strengen Pflicht, sobald das Kind nur einiges Verständniß für das Wesen der hl. Eucharistie zeigt. Der hl. Thomas sagt III. qu. 80, art. 9: Quia habent debilem usum rationis . . . et quia tales possunt aliquam devotionem huius sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum . . . quando pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, et possint devotionem concipere huius sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri. In disp. 70 nennt er den Empfang der Wegzehrung bei solchen Kindern eine strenge Verpflichtung „tam ex parte petentis, quam dispensantium.“ Darum befiehlt Papst Benedict XIV. in seiner Synod. dioec. I. 7, c. 12, n. 3: Die Bischöfe sollen die Pfarrer ermahnen, daß sie die Kinder nicht unterschiedslos ohne die hl. Wegzehrung sterben lassen, und ihnen befehlen, dieselbe allen Kindern zu erteilen, welche die hl. Eucharistie von einer gewöhnlichen Speise unterscheiden und mit

Ehrfurcht empfangen können. Die gegentheilige Praxis nennt er einen groben Mißbrauch, der von einer schweren Sünde nicht zu entschuldigen ist; vgl. St. Alph. th. mor. l. VI, n. 301. Beherzigungswerth sind die Worte des Bischofs von Budweis vom 5. April 1866: „Der Katechet soll beim Religionsunterrichte auch schon in der Elementarclasse den Kindern sagen, was jeder Christ in einer Krankheit thun muß; dasselbe müßten auch sie thun, wenn sie schwer krank werden sollten. . .; bei gewissenhafter Benützung so vieler sich darbietender Gelegenheiten kann es kaum geschehen, daß nicht ein jedes Kind, sofern es den Vernunftgebrauch hat, so viel erlerne, als durchaus nöthig ist, um in der Todesgefahr die hl. Sacramente empfangen zu können.“ Jeder Katechet und Confessarius wird übrigens auch schon die Erfahrung gemacht haben, daß Kinder, die in weltlichen Dingen sehr zurück sind, im religiösen Leben sich gut entwickelt haben, daß Kinder, die rücksichtlich ihrer Verstandeskraft sehr unbeholfen erscheinen, im Beichtstuhle einen ganz anderen Eindruck machen und zum Empfange der hl. Sacramente sich ganz fähig zeigen.

Ansfelden.

F. Brandl, reg. Chorherr.

XV. (Das Martyrium der Machabäer im Brevier.)

„Perinsigne adeo extitit Machabaeorum martyrium, ut Ecclesia, quae a veteris legis Sanctorum cultu studuit abstinere, speciali officio nedum praetereundum non esse censuerit, sed etiam Rubricam invexerit, ut consuleret lectioni eorum, quae fortiter iidem gessere, quoties alias vacare deberet eo quod illa hebdomadae quintae octobris quae quandoque locum non habet, reperitur addicta.“ (Cavalieri tom. 2. dec. 306.) Diese Auszeichnung des Martyriums der machabäischen Helden ist festgesetzt durch die Rubrik des Breviers zur Feria V. infra hebdomadam quartam Octobris: „Si haec hebdomada fuerit ultima Octobris, in tribus seq. diebus leguntur Lectiones Dominicae V. et Feriae II. et III. ejusdem hebdomadae“, qui si fuerint impediti, eo anno omittantur illae Lectiones, quae his diebus legi non possunt. Si vero in sequenti hebdomada hae Lectiones in suis Feriis legi non possint, ponantur in sequentibus Feriis ejusdem hebdomadae juxta ordinem historiae et martyrii Machabaeorum.“ Nach dieser Rubrik sind die genannten Lectionen auf doppelte Weise ausgezeichnet: 1. Können in der hebd. V. Oct. wegen eines Festes mit eigenen Lectionen die für den Tag festgesetzten aus dem Martyrium der Machabäer nicht gelesen werden, so fallen dieselben nicht aus, wie dies sonst geschieht, sondern werden am nächsten freien Tag gelesen juxta ordinem historiae et martyrii Machabaeorum. 2. Fällt die hebd. V. Oct. aus, so werden die Lectionen der Dom. V. Oct. am